



## Flächenwidmung als autonomer Wirkungsbereich der Gemeinde

Das **NÖ Raumordnungsgesetz 2014** bestimmt,

- dass jede Gemeinde ein **Örtliches Raumordnungsprogramm** aufzustellen hat
- dass dieses einen **Flächenwidmungsplan** zu enthalten hat
- welche **Widmungsarten** festgelegt werden dürfen
- welche sonstigen **Festlegungen** (z.B. Zentrumszonen) getroffen werden dürfen
- welche **Bauten** in den einzelnen Widmungsarten zulässig sind
- welche **Planungsrichtlinien** bei der Erstellung des Flächenwidmungsplans einzuhalten sind
- wie das **Verfahren** zur Erlassung oder Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms abzulaufen hat
- unter welchen **Voraussetzungen** ein Flächenwidmungsplan überhaupt geändert werden darf

Die **Gemeinde (der Gemeinderat)**

- lässt den Zustand des Gemeindegebiets (von einem/r OrtsplanerIn) erheben
- entscheidet, welche Widmungen auf welchen Flächen ausgewiesen werden – bei dieser Entscheidung ist die Gemeinde autonom, das heißt nicht weisungsgebunden. Sie muss dabei aber übergeordnete Planungen berücksichtigen sowie Gesetze und Verordnungen einhalten. Flächenwidmungen dürfen ausschließlich nach sachlichen Kriterien festgelegt werden. Diese müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Das **Amt der NÖ Landesregierung** als Aufsichts- und Umweltbehörde

- prüft die Einhaltung der Verfahrensvorschriften für die Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplans
- prüft die Schlüssigkeit der Unterlagen sowie ob alle gesetzlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen berücksichtigt wurden
- muss den Flächenwidmungsplan genehmigen, wenn nicht zwingende Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes verletzt werden, auch wenn es bessere Widmungsvarianten gäbe

Die **Landesregierung kann NICHT**

- anstelle der Gemeinde Flächenwidmungen festlegen
- eine Gemeinde dazu veranlassen, auf einer bestimmten Fläche eine bestimmte Widmung auszuweisen



Fotos: auro videofilm, Werner Minke